



Einfuhr von Pflanzen – das müssen Sie als Privatperson wissen

- Pflanzen, Pflanzenteile, Blumenzwiebeln, Garten- und Blumenerde **aus der EU** unterliegen keinen Einfuhrbestimmungen, ***solange sie für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden***. Achtung: dies gilt nicht für den Artenschutz!
- Ausnahmen: Die Einfuhr von Zwergmispel (*Cotoneaster spp.*) und Lorbeer-Glanzmispel Stranvaesia (*Photinia davidiana*) als mögliche Träger von Feuerbrandbakterien ist aus allen Ländern verboten.
Die Einfuhr von Wirtspflanzen von *Xylella fastidiosa* aus den Befallsgebieten in Süditalien (Apulien) sowie in Frankreich (Korsika, Region um Marseille) ist untersagt.
- Pflanzen, Pflanzenteile und Blumenzwiebeln aus anderen als EU-Ländern unterliegen der Kontrolle durch den Pflanzenschutzdienst oder dürfen gar nicht importiert werden. Im Privatverkehr sollen folgende Pflanzen nicht importiert werden:
 - Apfelbaum (*Malus*)
 - Birnenbaum (*Pyrus*)
 - Bitterorange (*Poncirus*)
 - Eiche (*Quercus*)
 - Eberesche, bzw. Vogel- und Mehlbeere (*Sorbus*)
 - Feuerdorn (*Pyracantha*)
 - Kartoffeln und ähnliche Nachtschattengewächse (*Solanacea*)
 - echte, essbare Kastanie (*Castanea*)
 - Kumquats (*Fortunella*)
 - Mispel (*Mespilus*)
 - Nadelgehölze (*Koniferen*)
 - Quittenbaum (*Cydonia*)
 - Palmen (*Phoenix*)
 - Reben (*Vitis*)
 - Rosen (*Rosa*)
 - Steinobstbäume (Aprikose, Kirsche, Mandel, Pfirsich, Pflaume und Zwetschge) sowie alle Zierformen der Gattung *Prunus*
 - Weissdorn (*Crataegus*), alle Arten und Sorten
 - Wollmispel (*Eriobotrya*)
 - Zier- oder Scheinquitte (*Chaenomeles*)
 - Zitrusgewächse (*Citrus*)



- Kontrollpflichtige Pflanzen müssen von einem Pflanzenschutzzeugnis begleitet sein. Wer solche Pflanzen einführen will, muss sich rechtzeitig vor der Einfuhr beim Bundesamt für Landwirtschaft erkundigen (www.pflanzenschutzdienst.ch).
- Ein Pflanzenschutzzeugnis muss vorgängig im Ausfuhrland besorgt werden: Adressen der zuständigen Stellen weltweit unter www.ippc.int.
- Früchte und Gemüse (ausser Kartoffeln) bis insgesamt 10 Kilogramm und Schnittblumen bis insgesamt 3 Kilogramm dürfen ohne Kontrolle eingeführt werden (gilt nur im Reiseverkehr).
- Pflanzen und deren Früchte unterliegen der Mehrwertsteuer.
- Pflanzen, welche den Artenschutzbestimmungen unterstehen, sind entweder ganz zur Einfuhr verboten oder bedürfen entsprechender CITES-Zeugnisse (u.U. ist zusätzlich eine Einfuhrbewilligung notwendig).

Links:

Pflanzenschutz: www.pflanzenschutzdienst.ch -> Pflanzenschutz im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau -> Import.

Zoll: Einfuhr von Pflanzen durch Private (Form 18.51) www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat -> Pflanzen & Tiere -> Pflanzen, Artenschutz: www.blv.admin.ch -> CITES - Internationaler Artenschutz -> Einfuhr lebende Pflanzen